



Leserbriefe sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion. Wir behalten uns die Kürzung der Texte vor. Es können nur Zuschriften veröffentlicht werden, die sich auf benannte Artikel im „Bayerischen Ärzteblatt“ beziehen. Bitte geben Sie Ihren vollen Namen, die vollständige Adresse und für Rückfragen auch immer Ihre Telefonnummer an.

**Bayerisches Ärzteblatt,
Redaktion Leserbriefe,
Mühlbauerstraße 16, 81677 München,
E-Mail: aertzblatt@blaek.de**



Neu in der Forensischen Psychiatrie

**Zum Titelthema von
Professor Dr. Norbert Nedopil,
Professor Dr. Franz Joseph Freisleder,
Professor Dr. Joachim Nitschke und
Professor Dr. Kolja Schiltz
in Heft 11/2024, Seite 480 ff.**

Den Verfassern gebührt Anerkennung. Die Feststellung am Schluss lautet „Die Autoren erklären, dass sie keine finanziellen oder persönlichen Beziehungen zu Dritten haben, deren Interesse vom Manuskript positiv oder negativ betroffen sein könnten.“ Als ich im zweiten Absatz aber las: „...Nach publizistisch ausgeschlachteten Falschunterbringungen in forensisch-psychiatrischen Kliniken, zum Beispiel im Fall Gustl Mollath, der von 2006 bis 2013 untergebracht war, gewann die sachgerechte Diagnostik erneut an Bedeutung.“ musste ich stark zweifeln, weil doch etwas fehlt: Ich bin überzeugt, es gibt Betroffenheit

im ärztlichen Bereich, gerade wenn es um Fehler geht, auch wenn keine direkte persönliche Beziehung besteht. Gibt es denn Wichtigeres als sachgerechte Diagnostik, wenn man unnötiges Wegsperrern oder nicht angezeigte Betreuungen vermeiden oder beenden will?

Es ist nicht einfach einen Psychiater zu finden, der gegen ein Gerichtsgutachten schriftlich Stellung nimmt – Mollath hatte dieses Glück. Mit Hilfe eines Unterstützerkreises, eines erfahrenen Strafverteidigers und den Medien gelang es, dass sich der Rechtsstaat korrigieren musste. Mollath kam frei und erhielt vom Freistaat Bayern die damals höchste Haftentschädigung von insgesamt 670.000 Euro.

*Dr. Klaus Blumberg,
Facharzt für Innere Medizin,
Facharzt für Radiologie,
Facharzt für Arbeitsmedizin,
93309 Kelheim*

Antwort

Es ist richtig, dass es schwer ist, einen Psychiater zu finden, der gegen ein gerichtlich angeordnetes Gutachten Stellung bezieht. Das hat mehrere Gründe, über die ich wiederholt geschrieben habe:

1. Während Gutachten in gerichtlichem oder behördlichen Auftrag unabhängig von deren Ergebnis in den für alle Gerichtsparteien einsehbaren Akten aufgenommen werden, werden Gutachten in privatem Auftrag, sei es im Auftrag von Betroffenen, sei es im Auftrag von deren rechtsanwaltschaftlichen Vertretungen, in der Regel nur dann bei Gericht vorgelegt, wenn sie im Interesse des Auftraggebers ausfallen. Passiert dies wiederholt, entsteht bei Gericht der Eindruck, dass der Sachverständige sein Gutachten im Sinne seines Auftraggebers – also parteilich – abfasst. Diesen Ruf müssen Sachverständige aber unter allen Umständen vermeiden, um bei Gericht ernst genommen zu werden.
2. Das Honorar für ein Gutachten bezahlt der Auftraggeber. Manche private Auftraggeber meinen, das Honorar nicht begleichen zu müssen, wenn das Gutachten nicht in ihrem Sinn ausfällt. Wenn Sachverständigen das wiederholt passiert, werden sie Gutachten nicht mehr im Auftrag von Betroffenen erstellen.

Trotz dieser und weiterer Gründe, die in Einzelfällen ausschlaggebend dafür sein mögen, dass Psychiater Gutachten in privatem Auftrag nicht erstellen, bin ich der Meinung, dass Betroffene prinzipiell die Möglichkeit haben müssen, ein über sie erstelltes Gutachten von einem Fachmann

überprüfen zu lassen und gegebenenfalls sich damit auch gegen ein solches Gutachten wehren zu können. Das habe ich in meiner Tätigkeit auch wiederholt so praktiziert, wenn rechtsanwaltschaftlich die entsprechenden Garantien für einen ordnungsgemäßen Umgang mit einer solchen Stellungnahme abgegeben wurden.

Ich vermag allerdings nicht zu erkennen, wie diese Problematik der Angabe der Autoren, dass sie keine finanziellen oder persönlichen Beziehungen zu Dritten haben, deren Interessen vom Manuskript positiv oder negativ betroffen sein könnten, widersprechen sollte.

Professor Dr. Norbert Nedopil



Carpe diem

Zum Leitartikel von Dr. Gerald Qwitterer in Heft 1-2/2025, Seite 2 f.

Mit empörender Chuzpe hat der Präsident Dr. Gerald Qwitterer in seinem Leitartikel ausgerechnet unter der Überschrift „Carpe diem“ versucht, die Beitragserhöhung um 21 Prozent und die unsägliche neue Beitragspflicht für Rentner(innen) zu rechtfertigen. Man müsse digitalisieren und effizienter werden, außerdem gehe es um Generationengerechtigkeit. In dem Begleitbrief zum aktuellen Beitragsbescheid wird davon gesprochen, dass „neue Prozesse etabliert“ werden müssten. In der Wirtschaft werden derartige Maßnahmen ergriffen, um Kosten zu sparen. Bei der Landesärztekammer dagegen, die keine Konkurrenz zu fürchten braucht, gilt offenbar das Gegenteil. Nach meinen Erfahrungen wären die Abschaffung bzw. die Verschlankeung vieler Prozesse bei der Ärztekammer sehr viel dringlicher. Die angedrohten „neuen Prozesse“ sind also genauso verstörend wie die neuen Beiträge.

Sehr geehrter Herr Präsident, erstens dient es eben gerade nicht der Generationengerechtigkeit, wenn die wohl kaum noch Kammerleistungen abrufenden Ruheständler(innen)

nun von Ihnen erneut mit Beiträgen belastet werden. Auch wird nicht jede(r) 90-jährige mit dem 8-seitigen (!) Beitragsbescheid der doch so auf Bürokratieabbau bedachten Ärztekammer klarkommen. Wie wollen Sie denn das Inkasso bei den demenzkranken Mitgliedern auf der Pflegestation durchsetzen? Das ist unanständig und zum Fremdschämen!

Zweitens erweisen Sie der Bayerischen Ärzteversorgung einen Bärendienst, denn unter diesen Bedingungen wird kaum noch jemand freiwillige Mehrzahlungen für seine Alterseinkünfte leisten.

Drittens werden die Renten generiert aus ärztlichem Einkommen, für das in der aktiven Berufsphase bereits Kammerbeiträge abgeführt werden mussten. Wenn dann diese Renten wieder zum Kammerbeitrag veranlagt werden, müssen die Mitglieder also zweimal zahlen (bzw. viermal, denn die Kreisverbände – die offenbar auch neue Prozesse etablieren sollen – kosten ja auch!). Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2002 den vergleichbaren Sachverhalt einer Doppelbesteuerung von Renten für rechtswidrig erklärt.

Ach so! Das also meinten Sie mit „neuen Prozessen“?!

*Dr. Harald Pless, MBA, LL.B.,
Facharzt für Innere Medizin,
96450 Coburg*

Zum gleichen Thema

Die gravierenden Folgen der jüngsten Novelle der Beitragsordnung für Rentner dürfte bislang den meisten Betroffenen verborgen geblieben sein, der ernüchternde und Unverständnis hervorrufende Beitragsbescheid wird jedoch folgen:

Die aktuelle Ruheständlergeneration soll mit dem gleichen Beitragssatz – jener wurde im Gleichklang ohnehin um 20 Prozent erhöht – wie die aktiven Mitglieder zum Kammerbeitrag veranlagt werden.

0,46 Prozent auf die Alterseinkünfte, deren Grundlage – das Gehalt bzw. Honorar – bereits in der aktiven Zeit zur Beitragsveranlagung herangezogen wurde!

Dies kommt einer nicht gesetzeskonformen Doppelbesteuerung gleich und ist daher zu korrigieren. Beiträge, die von einer Personengruppe entrichtet werden soll, welche von der Kammer keine adäquate Gegenleistung zu erwarten hat, von dieser nur verwaltet wird. Dies jedoch rechtfertigt keine solch üppige Forderung. Befremdlich ist

ebenfalls, dass unser Präsident diese Maßnahme als einen Akt der Solidarität umdeutet. Solidarität, die je nach Gusto neu definiert werden darf?

Übrigens, andere Kammerbezirke handeln ihren Ruheständlern gegenüber deutlich rücksichtsvoller.

*Dr. Jost Schmidt,
Facharzt für Chirurgie, Facharzt für
Orthopädie und Unfallchirurgie,
91522 Ansbach*

Zum gleichen Thema

Ich war sehr überrascht, dass ab 2025 nun auch auf Alterseinkünfte Kammerbeiträge fällig werden. Da – nach Rückfrage – auf private Rentenversicherungen keine Beiträge erhoben werden, merkte ich an, dass damit Mitglieder, die freiwillige Beiträge über ihren Pflichtbeitrag hinaus entrichtet haben, benachteiligt würden, erhielt ich die Auskunft, dass bei Nachweis die entsprechenden Rentenanteile nicht beitragspflichtig wären (in meinem Fall: Nachweis der Beiträge der letzten 42 Jahre!!!). Nun frage ich mich, warum ausgerechnet Rentner, die als Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung in den letzten drei Jahren schon einen realen Kaufkraftverlust von 10 Prozent hinnehmen mussten (Inflationsrate kumuliert rund 14,5 Prozent – Dynamisierung Bayerische Ärzteversorgung 4,5 Prozent) nun auch noch zusätzlich zur Kasse gebeten werden. Die Beitragserhebung auf Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit sollte doch reichen!

*Dr. Wolfgang Weiss,
Facharzt für Augenheilkunde,
97080 Würzburg*

Zum gleichen Thema

Beitragspflicht für Rentner – Solidarität oder ungerechtfertigte Belastung?

Im Interview mit Dr. Gert Rogenhofer (*Bayerisches Ärzteblatt*, 11/2024, S. 521) wurde die neue Beitragspflicht für Ärztinnen und Ärzte im Ruhestand (veröffentlicht in *Bayerisches Ärzteblatt* 12/2024) mit dem Prinzip der Solidarität und der Zukunftssicherung der Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) begründet. Viele Betroffene dürften jedoch erst mit der Veranlagung zum Kammerbeitrag erfahren haben, dass ihre Alterseinkünfte ab 2025 in gleicher Weise wie aktive ärztliche Einkünfte zur Beitragsbemessung herangezogen werden. Dabei bleibt außer Acht, dass diese Maßnahme sowohl rechtlich als auch sachlich fragwürdig ist.

1. Fehlende gesetzliche Grundlage

Dr. Rogenhofer betont die Notwendigkeit der Beitragsanpassung zur Finanzierung der

„Agenda 2028“ und zur Zukunftssicherung der BLÄK. Nach Art. 15 Abs. 2 BayHKaG dürfen Beiträge jedoch ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Kammeraufgaben erhoben werden – und diese betreffen nun mal berufstätige Ärztinnen und Ärzte. Die wesentlichen Aufgaben der Kammer wie Fortbildung oder die Überwachung der Berufspflichten sind für Ärzte im Ruhestand nicht mehr relevant. Eine Beitragspflicht für diese Gruppe ist daher rechtlich kaum begründbar.

2. Unverhältnismäßige Belastung

Nach Art. 15 Abs. 5 BayHKaG müssen Änderungen der Beitragsordnung verhältnismäßig sein. Doch die Zahlen sprechen eine andere Sprache: Die Kosten für die einzige möglicherweise relevante Leistung für Rentner – Ausgaben für den Sozialfonds – belaufen sich auf 46.278 Euro, während zum Beispiel die Kosten für Reisen, Ärztetage und Sitzungen mit 1.368.786 Euro angegeben werden (Jahresabschluss BLÄK 2023). Dr. Rogenhofer gibt an, dass der Beitragssatz von 0,46 Prozent „nur“ durchschnittlich 12,50 Euro pro Monat für Rentner beträgt. Auf welcher Grundlage dieser Beitrag berechnet wurde, bleibt völlig unklar, vor allem da alle Alterseinkünfte mit einbezogen werden sollen.

3. Ungleichbehandlung im Bundesvergleich

Alle andere Landesärztekammern erheben nach der Berufsaufgabe keine oder nur geringe Beiträge (zwischen 15 und 60 Euro jährlich). Die BLÄK verlangt hingegen Beiträge in voller Höhe – allein aufgrund des Wohnsitzes in Bayern. Dies stellt eine sachlich nicht begründbare Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Bundesländern dar.

4. Approbationsrückgabe ist keine Option

In anderen berufsständischen Kammern (zum Beispiel für Rechtsanwälte, Apotheker oder Architekten) endet die Pflichtmitgliedschaft mit der Beendigung der Berufstätigkeit. Nur bei Ärztekammern bleibt die Mitgliedschaft an die Approbation gekoppelt, unabhängig davon, ob noch eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird. Betroffene Ärztinnen und Ärzte können sich von der Beitragspflicht nur durch Rückgabe der Approbation befreien. Damit würde jedoch auch das Recht auf den Erwerb rezeptpflichtiger Medikamente zur Eigenbehandlung entfallen – eine unzumutbare Konsequenz.

Fazit

Die BLÄK ist und bleibt eine Berufskammer, die die Interessen berufstätiger Ärzte vertritt. Wer als Arzt im Ruhestand aus Solidarität die nachfolgende Generation finanziell unterstützen möchte, kann dies in Form von Spenden tun – aber darf nicht durch eine Beitragserhebung der Kammer dazu gezwungen werden. Es ist davon auszu-

gehen, dass diese Änderungen vor Gerichten keinen Bestand haben werden. Die BLÄK sollte diese Regelung umgehend zurücknehmen und Ärzte im Ruhestand weiterhin von der Beitragspflicht befreien.

*Dr. Sigrid Dold, Ärztin,
82194 Gröbenzell*

Antwort der Redaktion

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) auf Beitragsmittel angewiesen. Die Anpassung der Beiträge – erstmals seit 2014 – dient vor allem dazu, die Handlungsfähigkeit der Kammer langfristig zu sichern und

eine faire Lastenverteilung zu gewährleisten. Die allgemeine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge und insbesondere die erstmalige Veranlagung der Ärztinnen und Ärzte im Ruhestand stellt eine bedeutende Veränderung dar und hat bei Ihnen Fragen und auch einen gewissen Unmut hervorgerufen. Damit möchten wir transparent umgehen. Diese Entscheidung hat die BLÄK nicht leichtfertig getroffen, wurde diese doch nach intensiver Diskussion und sorgfältiger Abwägung vom Vorstand der BLÄK und den Delegierten des Bayerischen Ärztinnen- und Ärztetags mehrheitlich beschlossen.

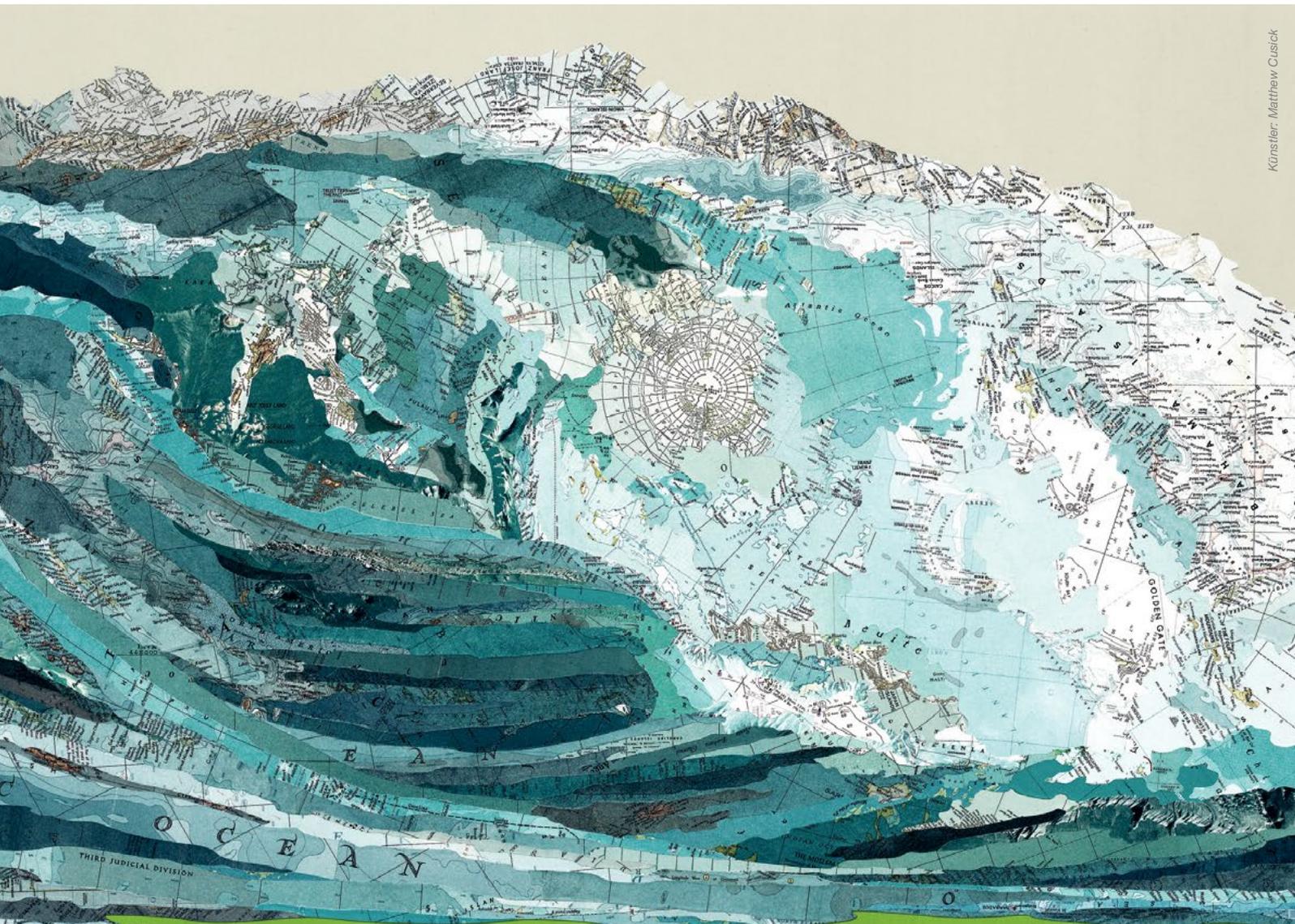
Um die Modernisierung der BLÄK zu ermöglichen, den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden und einfach gesagt schneller,

effizienter und transparenter in der Antragsbearbeitung zu werden, wurde eine Anpassung der Kammerbeiträge – von 0,38 Prozent auf 0,46 Prozent – beschlossen und eben erstmals auch die Rentnerinnen und Rentner veranlagt. Insbesondere Letzteres ist so bei anderen Landesärztekammern bereits gelebte Realität und unterstreicht noch einmal den Solidaritätsgedanken und die Generationengerechtigkeit.

Die Argumente finden Sie hier auf unserer Homepage: www.blaek.de/wegweiser/informationen-zur-neuen-beitragsordnung



Die Redaktion



Künstler: Matthew Cusick

Stoppt den Klimawandel, bevor er unsere Welt verändert.
www.greenpeace.de/helfen

GREENPEACE